

# Zusätzliche Vertragsbedingungen

der Stadt Emsdetten

für die Ausführung von Leistungen

## Inhaltsübersicht

1. Art und Umfang der Leistung
2. Einheitspreise
3. Änderung der Leistung
4. Ausführungsunterlagen
5. Ausführung der Leistung
6. Kündigung aus wichtigem Grund
7. Wettbewerbsbeschränkungen
8. Güteprüfung
9. Abnahme
10. Mängelansprüche
11. Rechnungen
12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
13. Zahlungen
14. Überzahlungen
15. Abtretung
16. Sicherheitsleistung
17. Bürgschaften
18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
19. Vertragsänderungen

## **Hinweis**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### **1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### **2 Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

### **3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Stadt Emsdetten unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

### **4 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Stadt Emsdetten als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### **5 Ausführung der Leistung (§ 4)**

Die Stadt Emsdetten kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

### **6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Stadt Emsdetten mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

### **7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Stadt Emsdetten zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Stadt Emsdetten, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

## **8 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)**

Verlangt die Stadt Emsdetten eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

## **9 Abnahme (§ 13)**

9.1 Die Stadt Emsdetten behält sich eine förmliche Abnahme vor.

9.2 Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf die Stadt Emsdetten über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

## **10 Mängelansprüche (§ 14)**

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

## **11 Rechnungen (§§ 15 und 17)**

11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## **12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs- Lohn- oder Gehaltsgruppen,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält die Stadt Emsdetten, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## **13 Zahlungen (§ 17)**

13.1 Alle Zahlungen werden von der Stadtkasse Emsdetten bargeldlos (durch Überweisung) in Euro geleistet.

13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Stadt Emsdetten an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.  
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13.4 Skontofristen berechnen sich ab Eingang der Rechnung bei der Stadt Emsdetten, entscheidend ist der Eingangsstempel.  
Werden keine Bedingungen für die Skontogewährung angegeben, gelten die Zahlungsfristen nach den Bestimmungen der VOL/B als Skontofrist; das Skontoangebot gilt als für alle Abschlags- und Schlusszahlungen erteilt.

#### **14 Überzahlungen (§ 17)**

14.1 Bei Rückforderungen der Stadt Emsdetten aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

#### **15 Abtretung (§ 17)**

15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen die Stadt Emsdetten können ohne Zustimmung der Stadt Emsdetten nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.  
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Emsdetten gegen ihn wirksam.

15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber der Stadt Emsdetten erst,  
- wenn sie ihm von alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt der Stadt Emsdetten schriftlich angezeigt worden ist und  
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:  
„Ich erkenne an,  
a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,  
b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,  
c) dass die Aufrechung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,  
d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Stadt Emsdetten nicht wirksam ist.“

Zahlungen, die die Stadt Emsdetten nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Stadt Emsdetten bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Stadt Emsdetten; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Stadt Emsdetten angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (§ 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

## **16 Sicherheitsleistung (§ 18)**

- 16.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 16.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

## **17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)**

- 17.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, ist diese ist von einem
- in der europäischen Gemeinschaft oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 17.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Stadt Emsdetten zuständigen Stelle“.
- 17.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 17.4 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
  - etwaige erhobenen Ansprüche befriedigt und
  - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 17.5 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 17.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## **18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **19. Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.